

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz, M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Reutlingen  
Standort: Reutlingen  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die vorgeschriebenen Angaben über die Dauer sowie Häufigkeit der Module sind in den jeweiligen Modulhandbüchern abzubilden. (§ 7 StAkkrVO)

Auflage 2: Angesichts der namensgebenden Zentralität der Thematik Energieeffizienz ist diese stärker und sichtbarer im Curriculum zu verankern. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 3: Durch geeignete und verbindliche Auswahl- und Zulassungsbestimmungen sowie die Belegung des Wahlpflichtbereichs muss sichergestellt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs einen Abschluss auf Masterniveau erlangen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 4: Das Modulhandbuch ist hinsichtlich des gegenwärtigen Modulangebots sowie der korrekten Angabe von ECTS-Anzahlen zu prüfen und aktualisieren. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 7 StAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung

sieht.

## **I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

### **Auflage 1, zum Kriterium Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)**

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die vorgeschriebenen Angaben über die Dauer sowie Häufigkeit der Module sind in den jeweiligen Modulhandbüchern abzubilden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13)

Für die Begründung zur Auflage wird auf S. 13 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

### **Auflage 2, zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen:

"Angesichts der namensgebenden Zentralität der Thematik Energieeffizienz ist diese stärker und sichtbarer im Curriculum zu verankern." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26)

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann auf S. 24 des Akkreditierungsberichts eingesehen werden.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

### **Auflage 3, zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)**

Für das o.g. Kriterium wird die nachfolgende Auflage vorgeschlagen:

"Ein Master-adäquates Anforderungsniveau für zugehende Bachelor-Absolventinnen aller Fächer ist mittels geeigneter und verbindlicher Auswahl- und Zulassungsbestimmungen im Hinblick auf die Belegung des Wahlpflichtbereichs sicherzustellen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26)

Die Begründung ist S. 22f. und 25f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage inhaltlich an, formuliert diese jedoch, in Anlehnung an den Vorschlag der Akkreditierungskommission der Agentur (vgl. S. 55) entsprechend um.

### **Auflage 4, zu den Kriterien Curriculum und Modularisierung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 7 StrAkkrVO)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Das Modulhandbuch ist hinsichtlich des gegenwärtigen Modulangebots sowie der korrekten Angabe von ECTS-Anzahlen zu prüfen und aktualisieren" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26).

Für die Begründung wird auf S. 25 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

